

Die richterlichen Beamten des Reichs nehmen wegen der für ihr Amt notwendigen Unabhängigkeit eine besondere Rechtsstellung ein.

## K. Die Reichsangehörigen.

### 1. Begriff und Bedeutung der Staatsangehörigkeit.

117

Die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staate heißt die Staatsangehörigkeit. Nur wer sie hat, ist im Vollbesitze aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, nur ihm steht insbesondere das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Staats- und Gemeindevahlen, sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter usw. zu. Dem Staatsangehörigen oder Staatsbürger steht gegenüber der Ausländer; dieser genießt zwar im allgemeinen auch den Vorteil unserer Staatseinrichtungen, sowie den Schutz unserer Gerichte; politische Rechte aber hat er nicht, und er kann jederzeit ohne Begründung ausgewiesen werden.

Die bundesstaatliche Gestaltung unseres Deutschen Reiches bringt es mit sich, daß jedermann regelmäßig Staatsangehöriger eines Bundesstaats sein muß, um Deutscher (deutscher Reichsangehöriger) zu sein.<sup>50</sup> Jeder Preuße, Bayer, Badener usw. ist von Rechts wegen Deutscher, und wer in keinem Bundesstaate mehr die Staatsangehörigkeit besitzt, hat damit von selbst aufgehört, Deutscher zu sein.

Jeder Deutsche muß nach der Reichsverfassung überall im Deutschen Reiche, also auch in den Bundesstaaten, deren Staatsbürgerrecht er nicht besitzt, als Inländer behandelt und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern,<sup>51</sup> zur Er-

der Weise berechnet, daß sie nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit  $\frac{2}{100} = \frac{1}{50}$  des bisherigen Dienst Einkommens beträgt und mit den Dienstjahren auf höchstens  $\frac{6}{100} = \frac{3}{50}$  steigt.

Die Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten haben Anspruch auf Witwen- und Waisengelder, deren Höhe sich richtet nach der Pension, die der Beamte im Augenblick seines Todes zu beanspruchen gehabt hätte.

Von der Pension zu unterscheiden ist das sog. Wartegeld, welches Beamte beziehen, die ohne das Vorliegen von körperlichen oder geistigen Gebrechen einstweilen in den Ruhestand versetzt wurden. Dies ist aus politischen Rücksichten zulässig beim Reichskanzler und anderen hohen Reichsbeamten, sowie allgemein dann, wenn die von dem Beamten verwaltete Stelle eingeht.

<sup>50</sup> Eine Ausnahme von dieser Regel gilt bezüglich der deutschen Schutzgebiete. Den Eingeborenen, sowie den dort ansässigen Ausländern kann nämlich die Reichsangehörigkeit verliehen werden; diese Reichsangehörigen gehören alsdann keinem einzelnen Bundesstaate an.

<sup>51</sup> Die Zulassung zu öffentlichen Staatsämtern hat jedoch selbstverständlich zur Voraussetzung, daß der Zulassende den in dem betreffenden